

## **Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl im Landkreis Diepholz am 12. September 2021**

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die **Kreiswahl am 12. September 2021** auf und mache Folgendes bekannt:

### **1. Zahl der zu wählenden Abgeordneten des Kreistages**

Im Wahlgebiet des Landkreises Diepholz sind **62 Kreistagsabgeordnete** zu wählen.

### **2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Das Wahlgebiet für die Kreiswahl ist in die folgenden **sechs Wahlbereiche** eingeteilt:

Wahlbereich I: Gemeinde Stuhr

Wahlbereich II: Gemeinde Weyhe

Wahlbereich III: Stadt Syke, Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Wahlbereich IV: Stadt Bassum, Stadt Twistringen, Samtgemeinde Barnstorf

Wahlbereich V: Stadt Sulingen, Samtgemeinde Kirchdorf, Samtgemeinde Schwaförden, Samtgemeinde Siedenburg

Wahlbereich VI: Stadt Diepholz, Gemeinde Wagenfeld, Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Samtgemeinde Rehden.

### **3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zum Kreistag**

Wahlvorschläge können von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in **einem** der vorstehend genannten Wahlbereiche.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. **Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 14.** Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

### **4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge**

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Außerdem müssen die Wahlvorschläge **von mindestens 30 Wahlberechtigten** des jeweiligen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich **unterzeichnet** sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die entsprechenden Formblätter für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei von mir ausgegeben.

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- Freie Wählergemeinschaft Landkreis Diepholz (FWG),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.).

## 5. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis **Montag, 26. Juli 2021, 18.00 Uhr**, bei mir im Kreishaus, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzureichen. Auf die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 21 ff. NKWG und §§ 31 ff. Nds. Kommunalwahlordnung - NKWO) weise ich besonders hin.

## 6. Wahlanzeige

Die nicht in Nr. 4 genannten Parteien (CDU, SPD, GRÜNE, FDP, AfD und DIE LINKE.) können gemäß § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, bis spätestens zum **14. Juni 2021** ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen (s. auch Bekanntmachung der Nds. Landeswahlleiterin vom 09.11.2020, Nds. MBl. S. 1283).

Diepholz, 24.02.2021

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Diepholz  
van Lessen